



Frau
Karin May
Vorsitzende der DIE LINKE-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
04.11.2020

Beantwortung der Anfrage der DIE LINKE-Stadtratsfraktion - Auswirkung der neuen CO2-Preisbildung ab 01.01.2021 auf die KdU-Richtlinie der Stadt Eisenach (AF-0137/2020)

Sehr geehrte Frau May,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Gemäß Punkt 7 der 5. Richtlinie der Stadt Eisenach zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Unterkunftsrichtlinie - ab 01.04.2020 – werden laufende und tatsächliche Leistungen für Heizkosten in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Heizkosten, welche den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung des Einzelfalles übersteigen, sind nicht anzuerkennen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- erhöhter Wärmebedarf von Kleinkindern, pflegebedürftigen/ chronisch kranken Personen,
- vorhandene Heizmöglichkeiten,
- Lage, Beschaffenheit und Größe der Wohnung bzw. des Gebäudes.

Für die Prüfung der angemessenen Heizkosten kann der bundesweite Heizspiegel (www.heizspiegel.de) herangezogen werden.

Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

Wie Sie in Ihrer Frage selbst aussagen, soll – wenn man den Medien glauben kann – beim Erdgas eine Erhöhung um 0,6 ct pro kWh.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueroeisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Inwieweit eine Erhöhung von 0,6 ct pro kWh erfolgt oder eine Erhöhung höher als 0,6ct pro kWh oder niedriger als 0,6 ct pro kWh ausfällt, kann nicht vorhergesagt werden.

Wenn eine Erhöhung der Heizkosten aufgrund einer neuen CO₂-Preisbildung erfolgt, dann liegt diese Erhöhung nicht im unwirtschaftlichen Heizverhalten des Mieters.

Zu beachten ist im Einzelfall weiterhin, ob die maximalen Heizkostenwerte der Unterkunftsrichtlinie bereits erreicht sind oder ob im Einzelfall die maximalen Heizkostenwerte der Unterkunftsrichtlinie noch nicht erreicht sind.

Da die Heizkosten durch die Stadt festgelegt werden und nicht über das schlüssige Konzept ermittelt worden sind, können seitens der Stadt in kurzer Zeit neue Einzelwerte für Heizkosten – 45 qm, 60 qm, 75 qm, 90 qm, 105 qm – festgelegt werden, wenn die neuen Preise aufgrund der CO₂-Preisbildung der Anbieter vorliegen.

Hierzu sollten dann die tatsächlich anfallenden reellen Mehrkosten aufgrund der zusätzlichen Bepreisung – neue CO₂-Preisbildung – herangezogen werden.

Zu den weiteren Ausführungen hinsichtlich der Anerkennung der Kosten für Heizung darf ich Sie auf die Unterkunftsrichtlinie verweisen (Anhang der Beantwortung).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin